Muster-Leistungsbeschreibung

Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen

Begleitete Elternschaft/qualifizierte Elternassistenz (nach SGB IX)

1. Bezeichnung der Leistung

Begleitete Elternschaft umfasst qualifizierte Assistenzleistungen für Mütter/Väter mit Behinderungen zur Stärkung Ihrer Elternrolle sowie zur Versorgung und Betreuung Ihres/r Kindes/r im eigenen Wohnraum.

2. Rechtsgrundlage

Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX

3. Personenkreis / Zielgruppe

Volljährige (werdende) Mütter und/oder Väter mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX,

- die vorübergehend oder auf Dauer sowohl zur selbständigen Lebensführung als auch bei der Versorgung des/r Kindes/r der ambulanten Unterstützung im eigenen Wohnraum bedürfen und
- über ausreichend soziale Kompetenzen und lebenspraktische Fertigkeiten verfügen, um sich gemeinsam mit dem/n Kind/ern mit der Unterstützung im eigenen Wohnraum adäquat versorgen zu können

4. Zielstellungen

Ermöglichung oder Erleichterung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

- Befähigung zu einer eigenständigen und selbständigen Alltagsbewältigung im Umgang mit dem/n Kind/ern im Wohn- und Sozialraum
- Kompetenzerhalt und -stärkung der Eltern
- Erlernen des Umgangs mit ihrer Mutter-/Vaterrolle
- Unterstützung der Eltern bei der adäquaten Betreuung und Versorgung des/r Kindes/r
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme aller in Betracht kommenden Hilfen, insbesondere Leistungen des Jugendamtes

Bei Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung werden die Hilfen beendet, da die Ziele der Eingliederungshilfe nicht mehr verwirklicht werden können - das Kind/die Kinder kann/können nicht mehr von der leistungsberechtigten Person im eigenen Wohnraum betreut und versorgt werden.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der begleiteten Elternschaft handelt es sich um qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX. Diese umfassen die pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle als Befähigung der Eltern.

Art und Inhalt der Leistungen werden unter Berücksichtigung der Inhalte des individuellen Gesamtplans nach §121 SGB IX vom Leistungserbringer erbracht.

Die Leistungen können im Einzelfall beispielsweise umfassen:

- Pädagogische Anleitung und Befähigung der Eltern, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des/r Kindes/r wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren (ausgenommen sind erzieherische Bedarfe)

- Anleitung und Unterstützung der Eltern bei der Versorgung und altersgerechten Entwicklung des/r Kindes/r, ggf. Koordinierung von Terminen bei Ärzten/Behörden/Hebamme
- Stärkung der elterlichen Fertigkeiten in der praktischen Alltagsgestaltung und Haushaltsführung mit dem/n Kind/ern
- Hilfe zur Selbsthilfe durch ressourcenorientierte Förderung und Stärkung des Selbsthilfepotentials des leistungsberechtigten Elternteils
- Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufs mit dem/n Kind/ern, bei der Integration in Kindertagesbetreuung und/oder Schule des/r Kindes/r
- Befähigung des leistungsberechtigten Elternteils bei der Erschließung von Teilhabemöglichkeiten des Kindes/der Kinder (z.B. externe Freizeit- und Förderangebote)
- Aufbau und Erhalt eines sozialen Netzwerks
- Aktivierung familiärer Ressourcen bzw. informeller Hilfen
- Motivation zur Inanspruchnahme bzw. Einbindung aller Unterstützungs-möglichkeiten
- Unterstützung bei der Klärung von Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber
- während der Schwangerschaft Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Elternschaft

Indirekte Leistungen umfassen:

- Vor- und Nachbereitung von Teilhabe- und Gesamtplangesprächen
- Dokumentation, Erstellung von Sozial- und Entwicklungsberichten
- Absprachen mit Beteiligten, Kooperations- und Netzwerkarbeit

6. Umfang der Leistungen

- Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen werden unter Berücksichtigung der Inhalte des individuellen Gesamt- bzw. Teilhabeplans nach § 121 bzw. 19 SGB IX erbracht
- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist und nicht durch andere Angebote und Dienstleistungen abgedeckt werden kann

7. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

a) Strukturqualität

- qualifiziertes Personal (siehe 10.)
  - kontinuierliche Beschäftigung von Mitarbeitenden (möglichst geringe Personalfluktuation)
  - fachlich qualifizierte Anleitung und Begleitung der MitarbeiterInnen, regelmäßige Fort- und Weiterbildung, Supervision, Durchführung von Dienstberatungen, Zeitbudget für die individuelle Vor- und Nachbereitung
- angemessene räumlich-sächliche Ausstattung (siehe 8. und 9.)
- angemessene Realisierung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (sog. Regieleistungen)
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungstrukturen und im Sozialraum
- trägerinterne Zusammenarbeit

b) Prozessqualität

Fallaufnahme oder Neuaufnahme

- Unterstützung und Vorbereitung auf die Bedarfsermittlung mittels ITP und Abstimmung zu Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach §121 SGB IX
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Person, der Angehörigen, Vertrauten und/oder rechtlicher Betreuer bei der Auswahl von geeigneten Maßnahmen und Verfahren

Laufende Leistungserbringung

- Bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Berücksichtigung und Umsetzung der Teilhabeziele des Gesamt- und Teilhabeplans
- Kooperation mit den zuständigen Akteuren im Hilfeprozess, insbesondere dem öffentlichen Träger und den Personensorgeberechtigten
- laufende Dokumentation der Hilfeerbringung und fristgerechte Erstellung von Berichten entsprechend den Vorgaben des Leistungsträgers
- Unterstützung und Vorbereitung auf die regelmäßige Überprüfung des Gesamtplans und Reflexion der Zielgenauigkeit der Leistung sowie dessen Fortschreibung
- Umsetzung der Regelungen nach § 37a SGB IX (Gewaltschutzkonzept)
- Vorhandensein von Regelungen bei erforderlicher Krisenintervention
- regelmäßige Fall- und Teamberatungen
- Vernetzung der Angebote, Motivation zur Inanspruchnahme vorrangiger oder weiterführender Leistungen

Wechsel oder Beendigung der Hilfe

- Kooperation mit Folgeakteuren, Begleitung des Übergangs
- zusammenfassende Auswertung und Reflexion der Hilfe entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren

c) Ergebnisqualität

- Umsetzung des Grundgedankens des SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Sozialraumorientierung, Einbindung in die Versorgungsstrukturen im Sozialraum
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern
- Fachlich übergreifende Zusammenarbeit, auch in fachspezifischen Gremien (zunehmend)
- Realisierung der im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren vereinbarten Teilhabeziele
- subjektives Wohlbefinden der/s Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Auftrag der Hilfeerbringung
- gelingende Interaktion zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und seinem Kind/ seinen Kindern
- höchstmögliche Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen entsprechend den Teilhabeeinschränkungen
- Maßnahmen des Leistungserbringers zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung

8. Räumliche Ausstattung

- angemessene Büroräumlichkeiten und Beratungsräume (nach Möglichkeit in Anbindung an bereits vorhandene Angebote des Leistungserbringers (z.B. Nutzung von Räumlichkeiten (Büros), Beratungsstellen, etc.)

- Berücksichtigung von barrierefreien Zugangsmöglichkeiten

9. Sächliche Ausstattung

- angemessene Büroausstattung
- Büro- und Verbrauchsmaterialien
- Fachliteratur
- Aufwand für Mobilität

10. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Für die Erbringung der qualifizierten Assistenzleistungen kommen unter Berücksichtigung des individuell ermittelten Bedarfs vorrangig Fachkräfte zum Einsatz.
Anerkannte Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind persönlich und fachlich geeignetes Personal i.S.d. Sächsischen Wohnteilhabeverordnung (SächsWTVO),

- Heilerziehungspfleger/innen,
- Heilpädagog/innen,
- Erzieher/innen (mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation) und,
- Personen mit vergleichbarer Ausbildung in der Regel mit einer Zusatzqualifikation.

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Leistungsträger und unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs auch Nicht-Fachkräfte mit weiteren Qualifikationen, Vorbildung und Erfahrung im Einzelfall als Fachkräfte anerkannt werden

11. Dokumentation und Nachweise

- für den jeweiligen Leistungsberechtigten Dokumentation in geeigneter Weise im Sinne des § 118 Abs. 1 SGB IX (möglichst in der Struktur der neun Lebensbereiche der ICF)
- regelmäßige Erstellung eines Sozial- und Entwicklungsberichtes
- Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung; spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Der Träger der Eingliederungshilfe kann sich diese Dokumentation bei Bedarf vorlegen lassen.